

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 107/13 B

L 18 KN 125/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 24 KN 250/10 (SG Dortmund)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Mai 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel, den Richter Gasser
und den Richter Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 8. Januar 2013 - L 18 KN
125/11 - wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichte-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen das ihrer im Berufungsverfahren beigeordneten Rechtsanwältin am 28.3.2013 zugestellte Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 8.1.2013 mit Schreiben ihres Ehemanns vom 15.3.2013 (beim BSG eingegangen am 18.3.2013) "Beschwerde und Revision" eingelegt. Das Schreiben ist sinngemäß als Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision auszulegen, da hinsichtlich des genannten Urteils zunächst nur dieses Rechtsmittel an sich statthaft ist.
- 2 Die Klägerin kann jedoch, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch beim BSG zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 73 Abs 4 SGG). Auf die genaue Beachtung der Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Entscheidung ist die Klägerin zudem in der Eingangsbestätigung der Geschäftsstelle des BSG vom 19.3.2013 nochmals besonders hingewiesen worden.
- 3 Der Ehemann der Klägerin gehört nicht zu dem nach § 73 Abs 4 SGG vor dem BSG vertretungsberechtigten Personenkreis. Das von ihm eingelegte Rechtsmittel entspricht daher nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form. Seinen Schreiben vom 15., 20., 22. und 25.3.2013 (mit Anlagen im Umfang von mehr als hundert Seiten) kann auch kein konkreter Antrag auf Prozesskostenhilfe entnommen werden. Jedenfalls fehlen hinreichende Angaben zu den aktuellen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Klägerin auf dem hierfür gemäß § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 117 Abs 2 bis 4 ZPO vorgeschriebenen Vordruck. Auf die Notwendigkeit der Benutzung dieses Vordrucks hat die Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen LSG-Urteils ausdrücklich aufmerksam gemacht.
- 4 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

